



Document	ZStrR 133/2015 S. 399
Auteur(s)	Nadja Capus
Titre	Das Recht auf Verdolmetschung in der Strafjustiz
Pages	399-419
Publication	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
Editeur	Ursula Cassani, Wolfgang Wohlers
ISSN	0036-7893
Maison d'édition	Stämpfli Verlag AG

ZStrR 133/2015 S. 399

Nadja Capus, Basel

Das Recht auf Verdolmetschung in der Strafjustiz

THE PRESIDING JUDGE: Thank you. May I first verify that the equipment is working? Everyone in the courtroom who cannot understand me should have their earphones on. Can everyone who is wearing earphones in the courtroom hear me in a language they understand? Mr. Tadic? Can you hear me in a language you understand? Fine, thank you.

The International Criminal Tribunal Case no. IT-94-1-T For the Former Yugoslavia, Trial Chamber, 7th May 1996

I. Einleitung

Die Dolmetschertätigkeit¹, auch Verdolmetschung genannt, ist in sämtlichen Verfahren im Justizsystem von grosser Bedeutung. Das ist nicht erst heute so: Die

ZStrR 133/2015 S. 399, 400

¹ Zur Begriffsklärung: die Strafprozessordnung (SR 312.0) verwendet – anders als etwa das Strafgesetzbuch (SR 311.0) und das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) – ausschliesslich den Begriff «Übersetzungen» und meint damit sowohl die mündliche Übersetzung von Gesprochenem als auch die schriftliche Übersetzung von Texten. In diesem Aufsatz wird entsprechend der in der Literatur und auch in den erwähnten Gesetzen verwendeten Begriffen unterschieden: Ein Dolmetscher übermittelt mündlich das in der Ausgangssprache Gesprochene oder auch Geschriebenes in die Zielsprache. Diese Tätigkeit steht im Fokus des Aufsatzes, denn sie steht in der Strafjustiz im Vordergrund. Ausserdem stellen sich diesbezüglich für die Strafjustiz besondere Schwierigkeiten, da das unmittelbar mündlich Gelieferte selten aufgezeichnet und also schlecht kontrollierbar ist. Die geschlechtliche Zuteilung im Text erfolgt abwechselnd, wenn auch die Mehrheit der im Dolmetscherwesen tätigen Personen weiblich ist, s. dazu *M. Sirol*, Der Dolmetscher und sein Richter – fair verhandelt, gut gedolmetscht, in: Obergericht Zürich, Verband schweizerischer Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Hrsg.), *Der Richter und sein Dolmetscher – gut gedolmetscht, fair verhandelt*, Pfäffikon 2015, 35–39, 37.

Nürnberger Prozesse 1945 und 1946 waren ein Kraftakt der Strafjustiz und ebenso des Dolmetscherwesens.² Es musste während 218 Verhandlungstagen nicht nur in eine Amtssprache gedolmetscht und übersetzt werden. Die Aussagen aller an den Strafverfahren Beteiligten mussten in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache übermittelt werden. Dafür waren täglich mindestens 12 Dolmetscher bereitzustellen. So kam es zu Einsätzen, wie sie auch heute in verschiedenen Schweizer Kantonen alltäglich sind: Es waren längst nicht nur erfahrene oder immerhin ausgebildete Dolmetscherinnen im Einsatz, sondern ebenso Sportreporter, Frischlinge der Übersetzerschulen und schlicht im Exil sprachkundig Gewordene.

Heutige internationale Strafgerichte sind ebenfalls stark angewiesen auf den Einsatz einer Vielzahl von Dolmetschern. Verdolmetschung ist von hoher Relevanz gerade in internationalen Strafgerichtsverfahren, in denen Delikte wie Beteiligung an Völkermord, Kriegsverbrechen oder Anstiftung dazu beurteilt werden müssen. Gerade bei diesen Delikten sind bei der beweisrechtlichen Aufarbeitung Zeugenaussagen generell von grosser Bedeutung.³ Entsprechend beachtlich ist der Umfang: Am Ständigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag beispielsweise sind die Amtssprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, die alltäglichen Arbeitssprachen Englisch, Französisch und die Sprache der angeklagten Person.⁴ Ermittelt wird zudem in vielen afrikanischen Staaten. Das hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschafts- und Verteidigerteams auf Dolmetscherinnen für Sprachen wie Swahili, Lingala, Kingwana und viele andere Sprachen angewiesen sind.⁵

ZStrR 133/2015 S. 399, 401

Schweizer Strafverfahren weisen keinen vergleichbaren Umfang auf, und auch die Anzahl der Amtssprachen (drei) ist reduziert. Statistische Informationen über den Einsatz von Dolmetscherinnen sind nicht viele vorhanden. Die verfügbaren Daten aber zeigen, dass 15 der 26 Kantone über ein einheitliches Dolmetscherverzeichnis für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte verfügen. Diese Verzeichnisse enthalten zwischen 118 und 600 Dolmetscherinnen und decken zwischen 41 und 120 Sprachen ab.⁶ Anhand der Kostenentwicklung im Kanton Zürich zeigt ein zunehmender Bedarf an Verdolmetschungen: Die Kosten zur Entschädigung der Behörden- und Gerichtsdolmetscher sind von Fr. 6 Mio. im Jahr 2005 auf Fr. 8,5 Mio. im Jahr 2014 gestiegen. Der Anstieg betraf vor allem die Kommunikationsüberwachungsmassnahmen und die Einvernahmenverdolmetschung im Auftrag der Polizei und der Staatsanwaltschaft, der Anteil der Gerichtsverdolmetschung betrug jeweils ca. Fr. 1 Mio.⁷

In diesem Beitrag wird in dogmatischer Hinsicht die These erläutert, dass neben der bisher dominierenden Einordnung des Anspruchs auf Verdolmetschung als Verteidigungsrecht darüber hinausreichende Gemeininteressen an einer ausreichenden Verständigung bestehen (II.). Wie sind gesetzliche Regelung und Rechtsprechung zu bewerten, wenn die Gemeininteressen stärker gewichtet sind? Welche Konsequenzen für die Gewährleistung der Verdolmetschung ergeben sich aus dieser veränderten dogmatischen Perspektive (III.)? Im Fazit (IV.) folgt die zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse.

² Sie werden sogar als Geburtsstunde des Simultandolmetschens bezeichnet. Vgl. *F. Gaiba*, *The Origins of Simultaneous Interpretation: The Nuremberg Trial*, Ottawa 1989; *J. Karton*, *Lost in Translation: International Criminal Tribunals and the Legal Implications of Interpreted Testimony*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 41/1 2008, 19 ff.

³ *Karton* (Fn. 2), 36.

⁴ *Karton* (Fn. 2), 35.

⁵ Auch der Umfang der Verfahren übersteigt das Mass der gängigen nationalen Strafverfahren: Im Verfahren gegen den kongolesischen «warlord» Thomas Lubanga waren beispielsweise nicht weniger als 307 mündliche Entscheide des Gerichts zu dolmetschen und 624 schriftliche Entscheide zu übersetzen, und diese Entscheide wiederum basierten auf mehr als 50 000 Dokumentseiten und vielen Zeugenbefragungen. Vgl. *E. Chaitidou*, *Rechtsprechungsübersicht: Aktuelle Entwicklungen am Internationalen Strafgerichtshof*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2011/10, 843–856, 844, s. http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_10_623.pdf; zuletzt besucht am 23.4.2015.

⁶ *Chr. Kipfer*, *Stand des Dolmetscherwesens in der Schweiz: ein föderaler Aufriss*, in: *Obergericht Zürich, Verband schweizerischer Dolmetscherinnen und Dolmetscher* (Hrsg.), *Der Richter und sein Dolmetscher – gut gedolmetscht, fair verhandelt*, Pfäffikon 2015, 17 f. sowie die zur Verfügung gestellte Auswertung von *Chr. Kipfer* der Umfrage, die die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) 2014 durchgeführt hat.

⁷ Gemäss Auskunft von Tanja Huber, Leiterin Fachgruppe/Zentralstelle Dolmetscherwesen des Obergerichts Zürich.

II. Das Recht auf Verdolmetschung

1. Das Einzelinteresse der beschuldigten Person an der Verdolmetschung

Das Recht auf Verdolmetschung ist in der schweizerischen Rechtsordnung – auch dank internationalen Konventionen und der Rechtsprechung des EGMR – gut verankert.⁸ Es dient primär der Verwirklichung des prozessualen Grundrechts, dass in allen Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen eine gleiche und ge-

ZStrR 133/2015 S. 399, 402

rechte Behandlung für jede Person gewährleistet ist ([Art. 29 Abs. 1 BV](#)), sei sie reich oder arm, jung oder alt, Mann oder Frau, Schweizer oder Pidginenglisch sprechender Nigerianer.⁹ Für Festgenommene und für strafrechtlich Angeklagte ergibt sich ein zusätzlicher Schutz aus [Art. 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 BV](#), den [Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 lit. e EMRK](#) und seit einem halben Jahrhundert aus Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt. Erhalten fremdsprachige Beschuldigte keine angemessene Übersetzung jener Verfahrensvorgänge, auf deren Verständnis sie angewiesen sind, verletzt dies den Grundsatz der Verfahrensfairness.¹⁰ Dieser allgemeine Grundsatz ist konkretisiert im Anspruch nach [Art. 29 Abs. 2 BV](#): Verfahrensunterworfenen sollen sich in einem Verfahren der Rechtsanwendung äussern können.¹¹ Aus diesem Schutzbereich des rechtlichen Gehörs resultiert das Recht, in einer verständlichen Sprache insbesondere über die erhobenen Beschuldigungen rasch und im Detail Bescheid zu erhalten ([Art. 32 Abs. 2 BV](#); [Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK](#); Art. 14 Ziff. 3 lit. a IPBPR).¹²

Zusätzlich enthält auch die Schweizerische Strafprozessordnung Normen zur Verdolmetschung – das Recht auf Verdolmetschung wird gar mehrfach wiederholt. Als allgemeine Verfahrensregel in [Art. 68 StPO](#) konzipiert, gilt das Recht zwar ohnehin für das ganze Verfahren; d. h. von der ersten polizeilichen Einvernahme bis hin zur letzten richterlichen Befragung.¹³ Die Wiederholungen sind je-

ZStrR 133/2015 S. 399, 403

doch weiter gefasst, denn die Strafbehörden werden dazu verpflichtet, die einzuvernehmende Person in einer verständlichen Sprache zu befragen, zu informieren und zu belehren ([Art. 143 Abs. 1](#); [Art. 158 Abs. 1](#); [Art. 209 Abs. 3 und Art. 219 Abs. 1 StPO](#)). Es ist also unabhängig von der Sprachwahl in inhaltlich verständlicher Form zu kommunizieren. Diese Aufforderung in der Praxis umzusetzen, ist keine leichte Aufgabe.¹⁴

⁸ Vgl. zur schweizerischen Rechtslage auch die beiden neueren Beiträge: *St. Bernard*, Übersetzung als Fehlerquellen in Strafverfahren, [Anwaltsrevue 2014, 35–39](#); *D. Equey*, L'interprète et le traducteur dans la procédure pénale, [La Semaine Judiciaire 2013 II, 413–442](#).

⁹ Pidginenglisch gehört zur Gruppe der Pidginsprachen: diese werden in (vor allem ehemals kolonialisierten) Ländern als Fremdsprache erlernt, lehnen sich zwar an die Grundsprache (z. B. Englisch) an, folgen aber anderen grammatikalischen und Ausspracheregeln. Da sie nicht überall als eigenständige Sprache anerkannt sind, sind gelernte Dolmetscherinnen und Übersetzer an UK- oder US-Englisch gewöhnt und haben Schwierigkeiten, Gambierinnen, Philippiner oder eben Nigerianerinnen in der Einvernahme zu verstehen. Vgl. für Sprachbeispiele *B. Rittsteuer*, «Stolpersteine» in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht, in: M. Rienner/G. Slezak (Hrsg.), *Stichproben. Sprache und Translation in der Rechtspraxis*. 19 Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 2010, 103–114, 105.

¹⁰ [BGE 116 Ia 305, 312](#); s. *D. Brüsweiler*, in: *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, hrsg. von A. Donatsch/T. Hansjakob/V. Lieber, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 68 N 3; A. *Urwyler*, in: *Basler Kommentar Strafprozessordnung*, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 68 N 6, 8; W. *Wohlers*, in: *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, hrsg. von A. Donatsch/T. Hansjakob/V. Lieber, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 3 N 42; A. *Donatsch/Ch. Schwarzenegger/W. Wohlers*, *Strafprozessrecht*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 2/3.3; N. *Schmid*, *Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 108.

¹¹ *J.-P. Müller/M. Schefer*, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl., Bern 2008, 860.

¹² *Wohlers*, in: *Kommentar StPO (Fn. 10)*, Art. 3 N 36.

¹³ Das entspricht dem Standard der [EMRK](#) seit dem Urteil des EGMR *Kamasinski ./. Österreich* vom 19.12.1989, *Série A*, vol. 168, Ziff. 77. Die EU stützt dieses Recht auf Verdolmetschung mit Nachdruck mit der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Für die Auswirkungen (auch die finanziellen) der Umsetzung dieser Richtlinie am Beispiel von Frankreich, s. *E. Daoud/L. Rennuit-Alezra*, *Le droit à un interprète: la consécration à un nouveau droit*, *Actualité Juridique Pénal* 2013, N° 10, 527–531.

¹⁴ Zu dieser Problematik: *N. Capus/M. Stoll/D. Studer*, Die Belehrung über das Schweigerecht. Ein leeres Versprechen?, eingereicht bei der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.



Im Vordergrund der dogmatischen Auseinandersetzung steht bisher die Verdolmetschung der beschuldigten Person. Das hat zur Folge, dass der Aspekt des Verteidigungsrechts auf der Basis der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention dominiert.¹⁵ Tatsächlich kann sich eine beschuldigte Person nur dann angemessen verteidigen, wenn sie versteht, worin der Tatvorwurf besteht, auf welche Beweise sich die Anklage stützt und welche Rechte ihr zustehen. Das Verdolmetschungsrecht aber ausschliesslich als ein Recht zu interpretieren, welches das Einzelinteresse der beschuldigten Person schützt, wäre zu einseitig und verkürzend.

Nach der hier vertretenen These sind Gemeininteressen, die an der Gewährleistung der Verdolmetschung in der Strafjustiz bestehen, stärker zu gewichten. Entsprechend ist die Dogmatik zum Verdolmetschungsrecht neu auszurichten, indem sie sich nicht ausschliesslich am Einzelinteresse der beschuldigten Person orientiert.

2. Spezifische Gemeininteressen an der Verdolmetschung

Zwar besteht durchaus auch ein Gemeininteresse daran, die Verdolmetschung zwecks adäquater Verteidigung zu gewährleisten. Aber das ist nur ein Aspekt. Die Gemeininteressen reichen darüber hinaus und sind nicht deckungsgleich mit dem Ziel, das Verteidigungsinteresse zu wahren. Dennoch sind es gleichwertige Ziele, die die Rechtsgemeinschaft den Strafbehörden vorgibt und die nur erreicht werden, wenn den Polizisten, Staatsanwältinnen, Richtern und Vollzugsbeamtinnen Dolmetscher zur Seite stehen.

Eines der Gemeininteressen betrifft das Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens an sich. Die Möglichkeit, bei Verdacht einer Straftat die vorwerfbaren Handlungen anzuklagen, hängt wesentlich vom Beweismaterial ab, das gesammelt werden konnte. Beweismaterial kann aber unter Umständen nicht er-

ZStrR 133/2015 S. 399, 404

hoben werden, wenn nicht oder unzureichend gedolmetscht wird. Es tangiert demnach die Durchsetzung des Strafanspruchs, wenn eine mangelhafte Verdolmetschung dazu führt, dass die befragte Person, die Zeugin oder der Beschuldigte, nicht kooperieren und schweigen; falsche Beweise hergestellt werden, weil der Sinngehalt der Aussage durch die Verdolmetschung verzerrt worden ist; brauchbares Beweismaterial verloren geht, weil der Beschuldigte zwar eine Aussage gemacht hat, aber sich nachfolgend darauf berufen kann, dass ihm entweder die Fragen oder auch seine Antworten falsch gedolmetscht worden sind.

Ein weiteres Gemeininteresse ist das Interesse an der Legitimation der Institutionen. Damit hängen eng die Akzeptanz des Urteils sowie die Bereitschaft zur Kooperation mit den Strafbehörden zusammen. Auch dieses Interesse steht auf dem Spiel, wenn die Verdolmetschung fehlt oder unzureichend ist. Dann besteht das Risiko, dass Parteien das Verfahren als unfair wahrnehmen, weil sie die Vorgänge nicht verstehen oder sich nicht verständlich äussern können. Diese Wahrnehmung, fair behandelt worden zu sein, ist kein nebensächliches Verfahrensziel, sondern trifft den Kern der Bemühungen der Strafjustiz. Das zeigen die Ergebnisse der empirischen «procedural justice»-Forschung.¹⁶ Die Wahrnehmung von Fairness sollte daher einen vom Verfahrensergebnis unabhängigen Wert darstellen.¹⁷ Wird nämlich beispielsweise die Befragung durch die Polizistin, den Staatsanwalt oder die Richterin als fair wahrgenommen, kann ein Angeklagter das für ihn negative Urteil besser akzeptieren oder wird auch eine Zeugin eher bereit sein, mit den Behörden zu kooperieren. Eine der Thesen der «procedural justice»-Forschung geht daher sogar in Richtung Rückfallverhinderung: Wird ein Verfahren und wird insbesondere die eigene Behandlung als fair empfunden,

¹⁵ Das Recht auf einen Dolmetscher gilt zwingend für alle Strafverfahren: Abdulbaki Öztürk ./ Deutschland, Urteil des EGMR vom 21.2.1984, Ziff. 46–58.

¹⁶ Sie hat ihren Ursprung in der Arbeit von J. Thibaut/L. Walker/St. LaTour/P. Houlden, *Procedural Justice as Fairness*, *Stanford Law Review* 1974/26, 1271–1289 und J. Thibaut/L. Walker, *Procedural Justice: A Psychological Analysis*. Hillsdale N. J. 1975. S. zudem E. A. Lind/T. R. Tyler, *The social psychology of procedural justice*. New York 1988; J. Sunshine/T. R. Tyler, *The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing*, *Law & Society Review* 37 (3) 2003, 513–547; T. R. Tyler/J. Fagan, *Legitimacy And Cooperation: Why Do People Help the Police Fight Crime in Their Communities?*, *Ohio State Journal of Criminal Law* (6) 2008, 231–275.

¹⁷ R. S. Summers, *Evaluating and Improving Legal Processes – A Plea for «Process Values»*, *Cornell Law Review* 60 (1) 1974, 1–52.

¹⁸ T. R. Tyler, *Procedural Justice and the Courts*, *Court Review: The Journal of the American Judges* 44 (1/2) 2007, 26–31; s. auch für Hinweise auf weitere Studien: <http://www.proceduralfairness.org/policing.aspx> (besucht am 28.8.2015).

könne sogar die Bereitschaft gesteigert werden, zukünftig Rechtsnormen zu befolgen.¹⁸ Damit würde die Rückfallgefahr verringert, was ein zentrales Anliegen der Strafjustiz ist (Spezialprävention).¹⁹

ZStrR 133/2015 S. 399, 405

Von der Qualität der Verdolmetschung hängt aber auch das Gemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ab, der Anspruch auf Wahrheitsfindung und ebenso das Interesse an effizient geführten Verfahren. Geschehen bei der Verdolmetschung Fehler, kann die Ermittlung zu lange in eine falsche Richtung laufen, kann zu Unrecht das Verfahren eingestellt werden oder können Fehlurteile resultieren – und zwar in beide Richtungen: Entweder ein Schuldiger wird freigesprochen oder eine unschuldige Person zu Unrecht verdächtigt, angeklagt und womöglich verurteilt.

Tangiert ist schliesslich die Justizförmigkeit der Strafverfahren, wenn Dolmetscher das Gesprochene überformen oder Fragen der einvernommenen Personen eigenhändig beantworten, weil solche Aktivitäten kaum steuer- und kontrollierbar sind.²⁰

Diese angeführten Gemeininteressen verdeutlichen die Wichtigkeit der Verdolmetschung im Strafverfahren. Folglich kann der Anspruch auf Verdolmetschung dogmatisch nicht ausschliesslich der Kategorie des Einzelinteresses der beschuldigten Person (oder auch Einzelinteressen anderer Verfahrensbeteiligter) zugeordnet werden. Die ungenügende Verdolmetschung birgt also Risiken für die Rechtsgemeinschaft, die ein zentrales Interesse an zuverlässig erstellten Sachverhalten, sorgfältig erhobenen Beweisen sowie effizient durchgeführten und wirksamen Strafverfahren hat.

Das Gemeininteresse an der Verdolmetschung ist vergleichbar mit dem Gemeininteresse an einer notwendigen Verteidigung. Der rechtliche Beistand wird wie der sprachliche Beistand aus Gründen der Verfahrensfairness, des rechtlichen Gehörs, der Justizförmigkeit der Strafverfahren, der Waffengleichheit, der Wahrheitsfindung sowie der Rechtsgleichheit und -sicherheit eingesetzt.²¹ Mit der notwendigen Verteidigung setzt sich der Staat gar – aus Fürsorge – über den Willen der beschuldigten Person hinweg und auferlegt ihr die Pflicht, sich verteidigen zu lassen, weil es dem Gemeininteresse entspricht, nur einer verteidigten Person den

ZStrR 133/2015 S. 399, 406

Prozess zu machen.²² In Bezug auf die Verdolmetschung lässt sich in analoger Weise argumentieren, dass es aus den zuvor genannten Gründen ein genuines Interesse der Rechtsgemeinschaft gibt, dass die beschuldigte Person die Vorgänge im Strafverfahren und im Vollzug versteht und sich verständigen kann.

Mit dieser dogmatischen Gewichtung der Gemeininteressen der Rechtsgemeinschaft korrespondiert die bereits etablierte öffentlich-rechtliche Qualifizierung der Dolmetschertätigkeit. Im Kontext der Auseinandersetzung um Zulassung und Ausschluss von Dolmetschern wurde vom Bundesgericht beispielsweise differenzierend festgehalten, dass Dolmetscher einerseits Grundrechte von Dritten, zum Beispiel effektive Verteidigungsrechte von Angeklagten, gewährleisten, andererseits aber auch die Funktionsweise der Gerichte wahren und damit Gemeininteressen.²³ Das Bundesgericht hat die Dolmetschertätigkeit im Justizwesen zudem konsequenterweise als «hoheitliche staatliche Tätigkeit»²⁴

¹⁹ K. Seelmann, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Basel 2012, 25; ausführlicher M. Killias/M. F. Aebi/A. Kuhn, Précis de criminologie, 3. Aufl., Bern 2012, 461 ff.

²⁰ U. Donk, Der Dolmetscher als Hilfspolizist. Zwischenergebnis einer Feldstudie. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 15 (1) 1994, 37–57, S. 53; M. Stanek, Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher, Berlin 2011, 125; W. Kolb, «Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?». Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren, in: M. Rienzner/G. Slezak (Hrsg.), Stichproben. Sprache und Translation in der Rechtspraxis (Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, 19), 2010, 83–102; M. L. Komter, Understanding Problems in an Interpreter-Mediated Police Interrogation, Sociology of Crime, Law, and Deviance, vol. 6, 2005, 203–224.

²¹ W. M. Häfelin, Die amtliche Verteidigung im schweizerischen Strafprozess, Zürich 2010, 34–40; V. Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), hrsg. von A. Donatsch/T. Hansjakob/V. Lieber, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 130 N 1, 2; M. Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht. Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2012, 90.

²² Mit deutlichen Worten hat es der internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in einem Entscheid vom 9. Mai 2003, Prosecutor v. Vojislav Seselj, No. IT-03-67-PT, Ziff. 21 ausgedrückt: «[...] the right to a fair trial [...] is not only a fundamental right of the Accused, but also a fundamental interest of the Tribunal related to its own legitimacy.»; s. auch N. Ruckstuhl/V. Dittmann/J. Arnold, Strafprozessrecht unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich 2011, 115; N. Ruckstuhl, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 130 N 1.

²³ BGer 2C 187/2013 vom 31. Januar 2014, E. 3.6.3.

²⁴ BGer 1P.58/2004 vom 15. November 2004 E. 2.2.

bezeichnet. Sie sei zwar keine «unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt»²⁵, aber doch hoheitlich in dem Sinne als Dolmetscher, wie andere von den Behörden beauftragte Gutachter, «Entscheidungsgehilfen der Behörden»²⁶ seien. Laut Bundesgericht ist es daher richtigerweise «geboten, die Dolmetscher zur Wahrung prozessualer Rechte der Bürgerinnen und Bürger in die Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der gerichtlichen Behörden und damit in die Grundrechtsbindung staatlichen Handelns mit einzubeziehen ([Art. 30 Abs. 1 BV](#) bzw. [Art. 29 Abs. 1 BV](#); [BGE 125 II 541 E. 4a S. 544](#); [120 V 357 E. 3a S. 364 f.](#); Urteile [2C 991/2011 vom 18. Juli 2012 E. 2.2](#); [2C 121/2011 vom 9. August 2011 E. 3.3.2](#); [2P.78/2005](#) 21. Juli 2005 E.2.1; [Gerold Steinmann](#), in: [BV Kommentar](#), 2. Aufl. 2008, N. 8 zu [Art. 30 BV](#)).»²⁷ Die Dolmetschertätigkeit soll eine «neutrale und hochwertige Übersetzung»²⁸ ergeben.²⁹

ZStrR 133/2015 S. 399, 407

III. Gewährleistung der Verdolmetschung

Im Folgenden ist nun der Frage nachzugehen, welche Konsequenzen sich aus der dogmatischen Ausrichtung an den Gemeininteressen für die konkrete Gewährleistung der Verdolmetschung ergeben.

1. Bedarfsklärung und Entscheid über den Beizug eines Dolmetschers

a) Verantwortungszuteilung

Die Zuteilung der Verantwortung, für eine Verdolmetschung zu sorgen, hängt wesentlich davon ab, ob es dabei entsprechend der hier vertretenen These auch um die Berücksichtigung der Gemeininteressen geht oder einzig um die Aufgabe der Strafjustiz, den Verteidigungsrechten der beschuldigten Person Nachachtung zu verschaffen. Auch letztere Aufgabe bedingt zwar eine Inpflichtnahme der Strafbehörden, aber eine weniger weitgehende, denn es kann unter diesem Aspekt durchaus der beschuldigten Person respektive ihrer Verteidigung überlassen werden, ob sie dieses Recht überhaupt in Anspruch nehmen will.

Gemäss Wortlaut von [Art. 68 Abs. 1 StPO](#) zieht die Verfahrensleitung – das sind die Staatsanwaltschaft, Übertretungsstraßenbehörden oder Richterinnen, in keinem Fall ist es laut Strafprozessordnung die Polizei ([Art. 61 StPO](#)) – eine Dolmetscherin bei, wenn die verfahrensunterworfenen Person die Verfahrenssprache nicht versteht (mangelnde passive Sprachkenntnis) oder sich nur ungenügend darin ausdrücken kann (mangelnde aktive Sprachkenntnis).³⁰

ZStrR 133/2015 S. 399, 408

Einmal festgestellt, dass es einen Dolmetscher braucht (s. dazu sogleich III.1.b), kann es – erneut nach dem Wortlaut des Gesetzes ([Art. 68 Abs. 1 S. 1 StPO](#)) und entsprechend der Gemeininteressen-orientierten Begründung der Dolmetschertätigkeit – gerade nicht vom Begehren des Verteidigers bzw. der beschuldigten

²⁵ [BGE 128 I 280 E. 3, 282](#).

²⁶ BGer [2C 187/2013](#) vom 31.1.2014 E.3.1.2.

²⁷ *Ibid.*, E.3.3.

²⁸ *Ibid.*, E. 3.2.3.

²⁹ Davon abzugrenzen ist die im Kanton Genf bekannte besondere Berufsgruppe des «traducteur-juré». Ihre Tätigkeit, die sich auf die schriftliche Übersetzung amtlicher Dokumente bezieht, hat das Bundesgericht mit der Tätigkeit eines Notars verglichen, s. [BGE 138 I 196 ff. E. 4.3 und 4.4, 200 ff.](#)

³⁰ [Brüschweiler](#), in: [Kommentar StPO](#) (Fn. 10), [Art. 68 N 1](#). Da sich jedoch offensichtlich bereits bei Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren das Verständigungsproblem stellt, wenn es eines gibt, ist mit [Schmid](#) anzunehmen, dass zu diesem Zeitpunkt der Polizei die Kompetenz zukommen sollte, einen Dolmetscher beizuziehen. S. [N. Schmid](#), [Schweizerische Strafprozessordnung \(StPO\)](#), [Praxiskommentar](#), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, [Art. 61 N 4](#) und [Art. 68 N. 4](#). Ein abschlägiger Entscheid auf ein Gesuch auf Verdolmetschung der beschuldigten Person kann aber nur von der Staatsanwaltschaft ergehen. Dagegen besteht ein Beschwerderecht ([Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO](#)); bei einem ablehnenden Entscheid eines Gerichts hingegen soll er erst mit dem Endentscheid anfechtbar sein. Es existiert damit zumindest im erstgenannten Fall eine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit – auch ohne, dass sie analog der Möglichkeit des Zeugen oder der Zeugin, den Entscheid der Verfahrensleitung, das Zeugnisverweigerungsrecht abzulehnen ([Art. 174 Abs. 2 StPO](#)), explizit erwähnt wird. Da es nicht nur die faire Verfahrensführung tangiert, wenn die Dolmetscherin nicht bewilligt wird, sondern auch wenn die Qualität der beigezogenen Dolmetscherin unzureichend ist, dürfte in diesem Fall ebenfalls die Beschwerde gemäss [Art. 393 StPO](#) möglich sein. Diese beiden Beschwerdemöglichkeiten gehören in der Zwischenzeit auch zu den Standardvorgaben der EU gegenüber ihren Mitgliedstaaten. [Art. 2 \(5\)](#) der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

Person abhängen, ob eine Dolmetscherin grundsätzlich beigezogen und für welche Verfahrenshandlungen sie aktiv werden soll oder nicht.³¹ Diese von den Gerichten bis anhin teilweise eingenommene Delegationshaltung kann zwar insofern dem Schutz des grundrechtlichen Anspruchs der beschuldigten Person genügen, als es der beschuldigten Person freisteht, den Anspruch auf sprachlichen Beistand einzufordern. Der Schutz der Gemeininteressen an Verdolmetschung erfährt jedoch einen massgeblichen Einschnitt, wenn nicht einmal die wesentlichen Vorgänge (s. dazu III.3.) von Amtes wegen gedolmetscht werden, sondern ausschliesslich auf Antrag der angeklagten Person bzw. der Verteidigung. Die Rechtsprechung und Kommentarliteratur beruft sich zur Begründung dieser passiven Haltung jeweils ausschliesslich auf ein Urteil aus dem Jahr 1992, in welchem einem Spanisch sprechenden Angeklagten in den Verhandlungen vor dem Zürcher Bezirks- und Kassationsgericht nur die an ihn direkt gestellten Fragen gedolmetscht worden sind – der Beschuldigte hätte die Verdolmetschung aktiv einfordern sollen und habe es nicht getan.³² Eine solche Form der Verhandlungsführung verletzt, stellt man sich den Verhandlungsgang entsprechend vor, offenkundig bereits den zu gewährenden Schutz davor, Objekt des Verfahrens zu werden. Darüber hinaus nehmen die Gerichte auf diese Weise nicht die Gelegenheit wahr, den Verfahrensgang, die Beweiserhebung und die Entscheidungsfindung transparent und damit verständlich zu machen. Es findet keine Auseinandersetzung des Angeklagten mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen statt, das Urteil ist nicht nachvollziehbar. Die angeklagte Partei hat unter Umständen gar kein Interesse daran, die Vorwürfe und Urteilsbegründungen zu verstehen. Will sich die beschuldigte Person dieser Konfrontation entziehen, dann wird sie auch keine Verdolmetschung beantragen und das Verfahren unverstanden über sich ergehen lassen. Die Wahrung der Gemeininteressen am Verständlichmachen wichtiger Verfahrensvorgänge, wie beispielsweise die Anklage oder Zeugenaussagen oder der Urteilsbegründung kann also nicht vom Interesse und den Anträgen der beschuldigten Partei abhängig gemacht werden.

ZStrR 133/2015 S. 399, 409

b) Sprachverständnisprüfung

Um entscheiden zu können, ob ein Dolmetscher beizuziehen ist, hat die Verfahrensleitung zu prüfen, ob die Sprachkenntnis für das Verstehen des Verfahrens, der Fragen in Einvernahmen oder des Strafbefehls und ebenso für die genügend nuancierte Beantwortung ausreicht. Das ist zum Teil keine einfache Aufgabe. Besonders schwierig dürfte sie dann sein, wenn für die Verdolmetschung nur eine Sprache infrage kommt, die nicht die Muttersprache der beschuldigten Person ist. Zudem können in den verschiedenen Behörden eines Kantons und zwischen den Kantonen sehr unterschiedliche Ansprüche an das Sprachverständnis bestehen.

Das Bundesgericht hat beispielsweise in einem Entscheid aus dem Jahr 2006 noch geringe Ansprüche an die Sprachkenntnisse gestellt und die Kritik des Beschwerdeführers, dass keine rechtsgenügende Verdolmetschung stattgefunden habe, abgewiesen. Die erste Einvernahme des wegen zahlreicher Drogendelikte für schuldig befundenen und zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilten Mannes war vom befragenden Polizisten in eigener Regie auf Englisch übersetzt worden.³³ Der Befragte habe laut Protokoll nicht geltend gemacht, den Polizisten nicht zu verstehen, und schlüssig auf die Fragen geantwortet. Folglich befand es das Bundesgericht als ausreichend, dass der Beschuldigte gemäss Protokoll wörtlich gesagt habe: «Ich verstehe ein bisschen Englisch»³⁴. Ein angemesseneres Problembewusstsein zeigt dagegen das Bundesstrafgericht, indem es beispielsweise in einem Urteil ausführt, dass das Sprachverständnis der Beschuldigten zwar gut sei, aber nicht derart gut, «um sich in allen Teilen klar und präzise ausdrücken zu können»³⁵.

³¹ Ebenso: *F. Riklin*, Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 68 N 4. Auch das Bundesgericht liest den Wortlaut von [Art. 68 StPO](#) so, möchte es aber dennoch «dahingestellt bleiben» lassen, ob wichtige Verfahrenshandlungen nur auf Antrag des Beschuldigten oder von Amtes wegen zu dolmetschen seien, und interpretiert das unterbliebene Opponieren der Verteidigung gegen das Verlassen des Verhandlungssaals der Dolmetscherin als Verzicht, der auch bei von Amtes wegen zu dolmetschenden Passagen möglich sei. BGer 12.11.2012, [6B 719/2011, E. 2.5.3](#).

³² [BGE 118 Ia 462, E. 2](#).

³³ BGer [1P.102/2006 vom 26. Juni 2006, E. 4.2](#).

³⁴ BGer [1P.102/2006 vom 26. Juni 2006, E. 2.2](#). Zu bedenken wäre allerdings gewesen, dass das Protokoll mit den offenbar schlüssigen Antworten vom befragenden Polizisten gedolmetscht, geschrieben und am Ende zwecks Unterzeichnung des Befragten erneut von ihm rückgedolmetscht worden war. Dass der Beschuldigte die Korrektheit des Protokolls – auch wenn er es unterschrieben hat – tatsächlich überprüfen konnte, nachdem es ihm der Polizist auf Englisch vorgetragen hat, dürfte angesichts der Englischkenntnisse des Beschuldigten zweifelhaft sein.

³⁵ BStGer SK.2013.39, Urteil vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 3.

Es liegt nach geltendem Recht im Ermessen der Verfahrensleitung, die Sprachkenntnisse zu prüfen und in der Folge über das Genügen zu entscheiden.³⁶ Im Vergleich dazu geht die bereits erwähnte Richtlinie der EU einen Schritt weiter und verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass es ein Verfahren oder einen Mechanismus gibt, um zu prüfen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen die Sprache des Strafverfahrens sprechen und verstehen und ob sie die Unter-

ZStrR 133/2015 S. 399, 410

stützung durch einen Dolmetscher benötigen.³⁷ Für die Schweiz könnten standardisierte Verständnistests oder vereinheitlichte Abklärungsmechanismen ebenfalls Vorteile bringen und die Abhängigkeit von der Selbsteinschätzung der zu befragenden Person mindern.³⁸

c) Verzicht auf die Verdolmetschung

Die aktuell geltende gesetzliche Pflicht, eine Dolmetscherin dann beizuziehen, wenn die Notwendigkeit feststeht, gilt jedoch nicht in allen Fällen gleichermaßen: laut Satz 2 von [Art. 68 Abs. 1 StPO](#) ist ein Verzicht möglich. Die Voraussetzungen umschreibt der Gesetzgeber folgendermassen: Die Verfahrensleitung kann «[...] in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen». Das Einverständnis muss ausreichend dokumentiert sein, im Protokoll oder in einer separaten und schriftlichen Einverständniserklärung.

Aus der gesetzlich bestimmten Bedingung, dass dieser Verzicht vom Gesetzgeber nur dann erlaubt wird, wenn sowohl die Verfahrensleitung als auch die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen, folgt eigentlich, dass in solchen Einvernahmen immer eine protokollführende Person dabei sein muss. Es dürfte gemeint sein, dass die protokollführende Person – sei dies die einvernehmende Person oder eine weitere – die Fremdsprache beherrscht. Allerdings hat das Protokoll gemäss [Art. 78 Abs. 2 StPO](#) auch in diesen Fällen zumindest in der Hauptsache in der Verfahrenssprache verfasst zu sein. Die Möglichkeit des Verzichts ist laut Gesetz beschränkt auf den «einfachen oder dringenden» Fall. Der Gesetzgeber definiert den «einfachen Fall» nicht, verwendet diese Bezeichnung

ZStrR 133/2015 S. 399, 411

jedoch in verschiedenen Titeln der Strafprozessordnung.³⁹ Die Einfachheit wird jedenfalls in erster Linie auf den Sachverhalt zu beziehen sein. In der Botschaft wird zudem ein Beispiel genannt, das verdeutlicht, dass nur leichte Delikte gemeint sein können (Übertretungsstrafverfahren).⁴⁰ Dem steht allerdings der Wortlaut der Ausnahmeregelung entgegen, wonach eben nicht nur in einfachen Fällen, sondern ebenso in dringenden (und allenfalls schwerwiegenden) Fällen auf den Beizug eines Dolmetschers verzichtet werden dürfe. Insbesondere in solchen Fällen ist allerdings an die bereits mit der Botschaft zur Strafprozessordnung formulierte Zurückhaltung zu erinnern, mit der diese Ausnahmeregelung anzuwenden sei.⁴¹

Der Verzichtsregelung liegt eine Interessenabwägung zugrunde, die einerseits auf Kosten der beschuldigten Person die rasche Durchführung von Strafverfahren in einfachen und dringenden Fällen privilegiert – eben unter Inkaufnahme der Verletzung ihres Anspruchs auf faire Verfahrensführung. Die Abwägung geht andererseits auf Kosten des im Gemeininteresse liegenden Anspruchs, dass Sachverhalte zuverlässig

³⁶ BSK [StPO-Urwyler](#) (Fn. 10), Art. 68 N 3.

³⁷ Art. 2 (4). S. J. Blackstock/E. Cape/J. Hodgson/A. Ogorodova/T. Spronken, *Inside Police Custody. An Empirical Account of Suspects' Rights in Four Jurisdictions*. Antwerpen, Oxford, Portland 2014, 145 f. für eine Kritik der bis anhin fehlenden Sprachverständnisprüfung in England und Wales, Schottland, Holland und Frankreich.

³⁸ Diese Selbsteinschätzung ist ohnehin aus verschiedenen Gründen fragwürdig. Beispielsweise können selbst fremdsprachige Menschen mit – im Rahmen ihres Alltags durchaus ausreichenden – Deutschkenntnissen im juristischen Kontext überfordert sein, ohne es vorgängig zu wissen, s. ebenso BSK [StPO-Urwyler](#) (Fn. 10), Art. 68 N 3 mit Hinweis auf die Stress auslösende Befragungssituation in Strafverfahren. Der Verzicht auf Dolmetscherdienste entspringt womöglich einer überhöhten Selbsteinschätzung und dem Gefühl, dass es demütigend wäre, oder der Befürchtung, dass die eigene Stellung im Verfahren geschwächt würde, wenn die Einvernahme wegen der gewünschten Verdolmetschung umständlicher und langwieriger wird. Letztlich legt aber ohnehin das Gebot zur Wahrheitssuche den Institutionen die Pflicht auf, zu verhindern, dass Präzision und Detailreichtum der Aussagen aufgrund überwindbarer Sprachbarrieren verringert sind.

³⁹ Beispielsweise kann die Bundesanwaltschaft einfache Fälle den Kantonen trotz Vorliegen der Bundesgerichtsbarkeit überlassen ([Art. 25 Abs. 2 StPO](#)) oder die Staatsanwaltschaft darf in einfachen Fällen auf das Führen eines Verzeichnisses in der Akte verzichten ([Art. 100 Abs. 2 StPO](#)).

⁴⁰ Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, 1151.

⁴¹ *ibid.*

erstellt, Beweise sorgfältig erhoben und Strafverfahren wirksam durchgeführt werden – auch in einfachen und dringenden Fällen. Liegt eine Verdolmetschungsnotwendigkeit vor, kann also die verfahrensunterworfenen Person nicht auf eine Verdolmetschung verzichten, ohne dass damit die Verteidigungsfähigkeit verloren ginge und eben auch die Leistungsfähigkeit des Gerichts und die Wahrheitsfindung tangiert wären. In dieser Konstellation stellt sich somit die Frage, ob überhaupt von einer Verfügungsbefugnis der befragten Person ausgegangen werden kann.⁴²

Der Verzichtregelung in Kombination mit dem Einsatz des Polizisten, der Staatsanwältin oder gar des Richters in der Doppelrolle Ermittler/Dolmetscher bzw. Richter/Dolmetscher steht zudem der Ausstandsgrund nach [Art. 56 lit. b StPO](#)

ZStrR 133/2015 S. 399, 412

entgegen, der gemäss [Art. 68 Abs. 5 StPO](#) sinngemäss anzuwenden ist.⁴³ Diese Sensibilität hinsichtlich der Rollenaufteilung (und hinsichtlich der Wertschätzung spezifischer Dolmetscherkompetenzen) fehlt bis anhin, wie das Beispiel einer deutschsprachigen Verhandlung vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts zeigt: Der Tessiner Richter des dreiköpfigen Richtergremiums befragte die drei Angeklagten italienischer Muttersprache ohne Deutschkenntnisse und dolmetschte die eigene Befragung sowie die Antworten der Angeklagten vermutlich selber dem (wahrscheinlich also deutschsprachigen) Protokollführer zuhause des Protokolls, das in Deutsch geschrieben wurde – oder aber der Gerichtsschreiber hatte gleichzeitig die Dolmetscheraufgabe beim Verschriftlichen zu übernehmen.⁴⁴ Beide Fälle erscheinen problematisch. Im ersteren Fall hätte gegen dieses Vorgehen bereits der Wortlaut von [Art. 68 Abs. 1 StPO](#) gesprochen, sollte die protokollführende Person die italienische Sprache nicht genügend beherrscht haben. Im zweiten Fall bestünde schlicht eine Überforderung, die die Qualität des Protokolls tangiert.

d) Anzahl der Dolmetscher

Neben der Abklärung der Sprachkompetenz stellt sich die Frage, wie viele Dolmetscher benötigt werden. Ist es beispielsweise notwendig, eine Dolmetscherin für das Instruktionsgespräch der Verteidigung und einen (separaten) Dolmetscher für Einvernahme der Staatsanwaltschaft zu besorgen? Handelt es sich dabei gar um verschiedene Tätigkeitsfelder, da beim Verteidiger-Klienten-Gespräch, ähnlich dem Arzt-Patienten-Gespräch, die Beteiligten einmütig dasselbe Resultat anstreben im Gegensatz zur Einvernahme bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht?⁴⁵

Die Strafprozessordnung lässt offen, wie viele Dolmetscher einzusetzen sind. Das Bundesgericht hat diese Frage eindeutig beantwortet, denn nach dessen Urteil sprechen «regelmässig gewichtige sachliche Gründe dagegen, dass der gleiche Dolmetscher, der die vertraulichen Instruktionsgespräche (zwischen der Verteidigung und dem Beschuldigten) übersetzt hat, auch noch als amtlicher Dolmetscher die

ZStrR 133/2015 S. 399, 413

⁴² S. für eine Unverzichtbarkeit (ausser alle Beteiligten wären der fremden Sprache mächtig): *H. Müller*, Zum Problem der Verzichtbarkeit und Unverzichtbarkeit von Verfahrensnormen im Strafprozess. Zugleich ein Beitrag zum Revisionsrecht, Göttingen 1984, 132–134. Grundsätzlich den bewussten Verzicht befürwortend: *Z. Chen*, Der Verzicht auf Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person im schweizerischen Strafprozess, Bd. 80 der Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. von Jörg Schmid, Zürich 2014, 7. Häufiger vorkommen wird in der Praxis der Fall des Verzichts auf Rückverdolmetschung des Einvernahmeprotokolls: diesbezüglich tangiert der Verzicht die Funktionen der Protokolle s. dazu *N. Capus/M. Stoll*, Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und Hauptverfahren, schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 131 (2013), 115–217.

⁴³ *A. Keller*, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([StPO](#)), hrsg. von A. Donatsch/T. Hansjakob/V. Lieber, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 56 N 8. Auch nach *Schmid* gilt: «Übersetzer müssen ebenfalls über erforderliche Unabhängigkeit verfügen.» Allerdings schliesst dies seiner Meinung nach trotzdem nicht aus, dass Strafbehördenvertreter als Übersetzer amten: *Schmid*, Praxiskommentar (Fn. 30), Art. 68 N 14.

⁴⁴ BStGer SK.2011.6, Urteil vom 22. Juli 2011, E. 2.3; BGer [6B 719/2012, E. 2.6.1](#). Das dürfte allerdings auch der Praxis an kantonalen Gerichten entsprechen. Für ein Beispiel aus Österreich s. *Rittsteuer* (Fn. 9) 112. Sie weist zu Recht darauf hin, dass diese Praxis den Eindruck entstehen lässt, «dass der ‹Umweg› über den/die DolmetscherIn ‹lästig› ist, sei es aus Zeitknappheit oder sei es wegen mangelnden Vertrauens in die Fähigkeiten von DolmetscherInnen.»

⁴⁵ *M. Sirol*, Das Dilemma des Polizei-, Justiz- und Gerichtsdolmetschers im kommunikativen Spannungsfeld – Plädoyer für ein eigenständiges Berufsbild, in: W. Baur/A. Lindemann (Hrsg.), Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler. Tagungsbund des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages, Berlin 2011, 52–56, 52 f.

förmlichen Einvernahmen übersetzt. Dem stehen das Verteidigungsgeheimnis entgegen, das Gebot der prozessualen Wahrheitsfindung bzw. der Vermeidung von Interessenkollisionen (vgl. Art. 139 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 56 lit. b und lit. f i. V. m. [Art. 68 Abs. 5 StPO](#)).»⁴⁶

Die im Urteil angeführten Gründe für eine separate Dolmetscherin überzeugen allerdings nur zum Teil, denn selbstverständlich steht das Verteidigungsgeheimnis oder das Gebot der prozessualen Wahrheitsfindung nicht a priori dem Einsatz eines Dolmetschers entgegen, da jeder Dolmetscherin eine Geheimhaltungspflicht obliegt (Art. 68 Abs. 5 i. V. m. [Art. 73 Abs. 1 StPO](#)). Gegen den Einsatz desselben Dolmetschers spricht, anknüpfend an die zuvor erwähnte Ausstandsregelung (III.1.c.), zumindest aus dogmatischer Sicht demnach einzig die Notwendigkeit, bereits den Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Diese Schlussfolgerung wirft allerdings, sollte sie konsequent angewendet werden, Folgeprobleme auf, die nachfolgend (III.2.b.) im Kontext der Qualitätskontrolle der Dolmetschertätigkeit thematisiert werden.

2. Mandatierung und Qualitätskontrolle

a) Mandatierung

Bezeichnenderweise war im Fall des soeben erwähnten Bundesgerichtsentscheids betreffend Anzahl Dolmetscher nicht wirklich die Frage strittig, ob der Verteidigung bzw. eben der Staatsanwaltschaft jeweils ein separater Dolmetscher zur Verfügung stehen müsse. Eigentlicher Streitpunkt war vielmehr die Aufgabenteilung in Bezug auf das Aufbieten. Der Verteidiger hatte sich tatsächlich auf den Standpunkt gestellt, dass der für die amtlichen Untersuchungshandlungen beigezogene Dolmetscher auch für die Instruktionsgespräche zwischen der Verteidigung und dem Beschwerdeführer aufzubieten gewesen wäre. Dieser Forderung hielt die Staatsanwaltschaft entgegen (und das Bundesgericht gab ihr Recht), dass die Verteidigung zu diesem Zweck einen «eigenen» Dolmetscher zu organisieren (und entsprechend ein Gesuch auf Kostengutsprache zu stellen) habe.⁴⁷ Offensichtlich war es das Aufbieten eines eigenen Dolmetschers für die (kurzen) Instruktionsgespräche, das dem Verteidiger faktische Schwierigkeiten bereitet hatte.

ZStrR 133/2015 S. 399, 414

Diese bundesgerichtliche Ansicht, die auch von der neueren Kommentarliteratur –sofern erwähnt – gutgeheissen wird,⁴⁸ entspringt der Einzelinteressenthese. Es obliegt ausschliesslich der Verteidigerin, einen Dolmetscher mit der Verdolmetschung der Instruktionsgespräche zu beauftragen. Das kann aus Sicht der Gemeininteressenthese erneut nicht überzeugen und widerspricht auch der gesetzlichen Regelung, wonach die Frage der Zuständigkeit der Auftragsvergabe auf der Grundlage von [Art. 68 Abs. 1, Abs. 5 StPO](#) i. V. m. [Art. 182 sowie 184 Abs. 1 StPO](#) zu entscheiden ist. Demnach trägt die Verfahrensleitung die Verantwortung, und sie kann somit die Mandatierung des allfällig erforderlichen Dolmetschers nicht delegieren. Soll nun laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein separater Dolmetscher zuhanden der Verteidigung für die Instruktionsgespräche notwendig sein, würde auch diese Mandatsvergabe konsequenterweise der Sachverständigungsregelung unterliegen. Weil die Inpflichtnahme gemäss Art. 184 Abs. 2 lit. a–f [StPO](#) der Verfahrensleitung obliegt, kann die Dolmetscherin allein aufgrund der Aufgabenstellung (Verdolmetschung der Instruktionsgespräche zwischen Verteidigerin und Klienten) nicht zur «Privat- oder Parteidolmetscherin» analog eines «Privat-Parteigutachters» werden, sondern bleibt amtliche Dolmetscherin. Würden beispielsweise unqualifizierte Dolmetscher von Verteidigern beigezogen, deren fachliche und persönliche Voraussetzungen von der Verfahrensleitung unkontrolliert blieben, würde das offenkundig die Qualität des Strafverfahrens an sich und damit das Gemeininteresse an der Durchsetzung des Anspruchs eines fairen Verfahrens und dabei insbesondere des rechtlichen Gehörs verletzen. Aber auch Instruktionsgespräche sind unbestrittenermassen wichtige Verfahrensteile und gehören damit verdolmetscht (s.III.3.). Davon ist die Praxis allerdings weit entfernt. Eventuell kommt es gar zu Instruktionsgesprächen oder Einvernahmen, bei denen Angehörige oder Bekannte der befragten Person dolmetschen. Richtungsweisend muss hier der Entscheid des Bundesgerichts in Bezug auf den Beizug Angehöriger zur Verdolmetschung des psychiatrischen Untersuchungsgesprächs sein: Das Bundesgericht hat deren Beizug prinzipiell ausgeschlossen.⁴⁹

⁴⁶ BGer [1B_404/2012 vom 4. Dezember 2012, E. 3.4](#). Anders in England und Wales: Dort besteht kein Anspruch auf einen separaten Dolmetscher, s. *Blackstock et al.* (Fn. 37) 93. Vgl. zu früheren Forderungen nach separaten Dolmetschern: Y. Jeanneret, *L'avocat de la première heure dans le CPP: une innovation déjà dépassée?*, *forumpoenale* 01/2011, 44–49, 47; A. Joset, *Anwalt der ersten Stunde: ein erstes Fazit eines Verteidigers*, *Anwaltsrevue* 5/2011, 203–206, 205 f.

⁴⁷ BGer [1B_404/2012 vom 4. Dezember 2012, E. 3.1](#).

⁴⁸ *Brüscheweiler*, in: Kommentar [StPO](#) (Fn. 10), Art. 68 N 5; *Schmid*, *Praxiskommentar* (Fn. 30), Art. 68 N. 4.

⁴⁹ [BGE 140 V 260, 262 ff.](#)

Sinnvoll ist eine Aufgabenzuteilung mit Blick auf die zu fordernde Sorgfalt insbesondere deshalb, weil mit der Mandatsvergabe untrennbar drei (aufwendige) Pflichten verbunden sind: erstens die Verantwortung für den Beizug von «Sachverständigen», die auf dem Gebiet des Dolmetschens über die erforderlichen «besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten» verfügen (Auswahl), zweitens die Verantwortung für die angemessene Instruktion und drittens die Prüfung der Einhaltung von Ausstandsregeln. Es folgt aus der Stellung der dolmetschenden Person (die sie auch bei der Verdolmetschung von Instruktionsgesprächen oder bei Urteils erläu-

ZStrR 133/2015 S. 399, 415

terungen innehat) und liegt im Gemeininteresse, dass die Verfahrensleitung und nicht Verteidiger um die Sorgfältigkeit der Auswahl, der Instruktion und Überwachung der Dolmetscher besorgt ist. Eine Kompromisslösung wäre, Verteidiger dazu zu verpflichten resp. ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Person aus dem (sofern bestehenden) kantonalen Dolmetscherverzeichnis zu wählen, welches fachlich und persönlich überprüfte Personen enthält. Diese Pflicht muss erst recht für die Strafbehörden gelten: Wird kein registrierter Dolmetscher beigezogen, wäre der Grund protokollarisch zu vermerken.⁵⁰

b) Qualitätskontrolle

Einheitliche Dolmetscherverzeichnisse für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, die eine Qualitätskontrolle überhaupt erst zulassen, existieren allerdings bis anhin erst in 15 Kantonen.⁵¹ Eine Umfrage der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz hat zudem ergeben, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein solches Verzeichnis kantonal sehr uneinheitlich sind. Tatsächlich überlässt es das Gesetz gemäss [Art. 183 Abs. 2 StPO](#) dem Bund und den Kantonen, für Dolmetscher und Übersetzer besondere Qualifikationen und Prüfungen vorzusehen. Die Strafprozessordnung selbst formuliert hierzu nahezu keine Anforderungen⁵², als ob die Dolmetschertätigkeit eine voraussetzungslose Tätigkeit wäre. Einzig aus der Verichtsregelung in Abs. 1 Satz 2 [StPO](#) ergibt sich zumindest die Voraussetzung einer «genügenden» Fremdsprachenbeherrschung.

Folglich erstaunt es nicht, dass die Bandbreite der kantonalen Aufnahmekriterien aktuell tatsächlich vom schlichten schriftlichen Antrag, allenfalls ergänzt um einen Strafregisterauszug, auf der einen Seite bis hin zur Kurs- inklusive Prüfungspflicht auf der anderen Seite reicht. Selbst die Sprachkenntnisse (über die Verfahrens- bzw. Befragensprache) werden nicht überall geprüft, geschweige denn Rechtskenntnisse, Dolmetschetechnik oder Rollenverständnis. Solche Kenntnisse

ZStrR 133/2015 S. 399, 416

sind jedoch ebenso Voraussetzung einer qualitativ ausreichenden Verdolmetschung wie die Sprachkenntnisse.⁵³

c) Transparenz und Belehrung

Aus der gesetzlich vorgesehenen Sachverständigenstellung der Dolmetscher und aus ihrer verfassungsrechtlich bedeutsamen Tätigkeit folgt, dass einige Bedingungen erfüllt und in den Akten dokumentiert sein müssen, damit verdolmetschte Personenbeweise gerichtlich verwertet werden können. Es ist demnach festzuhalten, wer dolmetscht bzw. übersetzt (sofern keine Schutzmassnahmen zugunsten der dolmetschenden bzw. übersetzenden Person angezeigt sind) und ebenso, dass die Dolmetscherin den Auflagen nach [Art. 184 Abs. 2 StPO](#) entsprechend belehrt worden ist. Dazu gehört die Belehrung über die Geheimhaltungspflicht ([Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO](#) i. V. m. [Art. 320 StGB](#)) und die Straffolgen falscher Verdolmetschung ([Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO](#) i. V. m. [Art. 307 StGB](#)).

⁵⁰ Diese Pflicht besteht in Holland, s. *Blackstock et al.* (Fn. 37) 111.

⁵¹ In England und Wales, Frankreich und Holland werden Verzeichnisse – z. T. aber nur für Gerichtsdolmetscher – geführt und besteht die Pflicht, wenn immer möglich, einen Dolmetscher anzubieten, der in diesem Verzeichnis eingetragen ist, um eine professionelle Verdolmetschung zu garantieren. S. *Blackstock et al.* (Fn. 37) 93, 95, 112. Die Qualität eines solchen Verzeichnisses hängt offenkundig von der initialen Überprüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen ab sowie von der Bewirtschaftung: Werden Beschwerden über ungenügende Leistung oder Fehlverhalten entgegengenommen und eingetragen? Werden Verfüg- und Erreichbarkeit, Spezialisierungen und besondere Fähigkeiten laufend aktualisiert? Es ist offensichtlich, dass eine solche Arbeit für die Qualitätssicherung wichtig, aber gerade für kleinere Kantone nicht umsetzbar ist.

⁵² BSK [StPO-Urwyler](#) (Fn. 10), Art. 68 N 10. Die Zivilprozessordnung sogar überhaupt keine.

⁵³ Das kann in diesem Aufsatz aus Platzgründen nicht ausgeführt werden und wird separat behandelt.



Derselbe Standard wird vom Bundesgericht seit 2002⁵⁴ auch bei Dolmetschereinsätzen für Kommunikationsüberwachungen verlangt: Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und kann keine Originalaufnahme in der Fremdsprache unmittelbar in der Hauptverhandlung gedolmetscht werden, sind die Überwachungsprotokolle nicht verwertbar.⁵⁵

3. Umfang der Verdolmetschung – problematische Delegation an die Verteidigung

Abs. 2 von [Art. 68 StPO](#) regelt den Umfang der Verdolmetschung. Gesichert ist gemäss Satz 1, dass der Anspruch auf Verstehen für Fremdsprachige sowohl in Bezug auf Schrift- und Aktenstücke als auch in Bezug auf mündliche Äusserungen hinsichtlich dem «wesentliche[n] Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen» gilt. Allerdings schränkt Satz 2 diesen Anspruch dahingehend ein, dass keine «vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten» gewährleistet wird.

Orientiert man sich für eine konkretere Festlegung des Umfangs der Verdolmetschung im Rahmen von Strafverfahren an der Rechtsprechung der [EMRK](#)-Organe und des Bundesgerichts, fallen darunter mindestens die detaillierte (und

ZStrR 133/2015 S. 399, 417

unverzögliche) Information über Deliktswürfe, die Instruktion des Verteidigers, wesentliche Inhalte der Anklageschrift, der Parteivorgänge, der Hauptanträge bei der mündlichen Hauptverhandlung, wesentliche Inhalte von Zeugenaussagen, Gutachten und anderen erheblichen Beweismitteln.⁵⁶ Der Wortlaut der Schweizerischen Strafprozessordnung würde es jedoch erlauben, über das konventionsrechtliche Minimum hinauszugehen. Der Gesetzestext sieht nur vor, dass die Verdolmetschung nicht vollständig ist. Daraus gleich auf einen völligen Verzicht ganzer Verfahrenshandlungen und Akten zu schliessen, erscheint übertrieben. Eine Verdolmetschung, die nicht vollständig ist, ist in Bezug auf als unwichtig erachtete Verfahrenshandlungen und hinsichtlich der Akten nur summarisch, aber existent.

Laut Bundesstrafgericht wären Verdolmetschungen aber noch stärker zu beschränken: Es hat das Urteilsdispositiv und die mündliche Urteilsbegründung nicht als verdolmetschungsbedürftig erachtet. Das würde bedeuten, dass ein Angeklagter unter Umständen den Gerichtssaal verlässt, ohne verstanden zu haben, zu welchem Schluss die Richter gekommen sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich aber klargestellt, dass dies nicht korrekt ist. Urteile sind selbstverständlich zu dolmetschen, zumindest die mündlichen, und bei schriftlichen Urteilen der Wortlaut des Dispositivs und dessen wesentliche Inhalte.⁵⁷ Aus Sicht der Gemeininteressen an einer eindeutigen und verständlichen Kommunikation gerade des gerichtlichen Urteils⁵⁸ sind solche Beschränkungen der Verdolmetschung nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die Beschränkung hinsichtlich der Verdolmetschung gesamter Urteile laut Botschaft ohnehin nur für anwaltlich vertretene beschuldigte Personen gültig.⁵⁹

Doch auch diese von der Botschaft erlaubte Einschränkung ist nach der hier vertretenen These nicht korrekt. Sie steht im Kontext der engen Verbindung, die herkömmlicherweise entsprechend der Einzelinteressenthese zwischen Verteidigung und Verdolmetschung gemacht wurde – und teilweise auch heute noch gemacht wird. Davon zeugt indirekt der Satzeinschub in Absatz 2 von [Art. 68 StPO](#), wonach der Verdolmetschungsanspruch explizit auch für die verteidigte beschuldigte Person gilt. Auf den ersten Blick verwundert dieser Einschub, denn was hat die Verteidigung mit der Verdolmetschung zu tun? Laut Rechtsprechung erstaunlicherweise viel: die «Übersetzung auch des Strafurteils [...] ist Sache des Verteidigers (Urteil des Bundesgerichts [6B 108/2010 vom 22. Februar 2011 E. 5.5.2](#); [BGE 118 Ia 462 E. 3a S. 467 f.](#); [115 Ia 64 E. 6b, 6c S. 65](#); [TPF 2009 3 E. 1.4.1](#) mit Hinweisen)⁶⁰. Auch in der Litera-

ZStrR 133/2015 S. 399, 418

⁵⁴ [BGE 129 I 85, E. 4.1.–4.3.](#)

⁵⁵ BGer [6B 80/2012 vom 14. August 2012, E. 1.4.](#) und [6B 125/2013](#) und [6B 140/2013 vom 23. September 2013, E. 2.1.](#) sowie BStGer SK 2013.39 vom 2. Mai 2014 und Berichtigung vom 22. Juli 2014, E. 3.4.

⁵⁶ [Brüschweiler](#), in: Kommentar [StPO](#) (Fn. 10), Art. 68 N 3; BSK [StPO-Urwylter](#) (Fn. 10), Art. 68 N 6, 8. Zur Notwendigkeit einer Verdolmetschung von Amtes wegen, s. Ausführungen in III.2.

⁵⁷ BGer [6B 722/2011](#), Urteil vom 12. November 2012 und s. für Hinweise zum Verhandlungsablauf vor Bundesstrafgericht E. 2.1.; [Brüschweiler](#), in: Kommentar [StPO](#) (Fn. 10), Art. 68 N 4.

⁵⁸ Und in Strafbefehlsverfahren der Strafbefehl, s. dazu auch BSK [StPO-Urwylter](#) (Fn. 10), Art. 68 N 7. Eine Praxis der Strafbefehlsversendung ohne Verdolmetschung ist folglich unzulässig.

⁵⁹ Botschaft (Fn. 40), a. a. O.

⁶⁰ Bundesstrafgericht SK.2011.6, Urteil vom 22. Juli 2011, E. 2.3.



tur wird diese Verbindung weiterhin hergestellt: «kein Recht auf Simultanübersetzung bei der Hauptverhandlung und des ganzen Urteils, wenn verteidigt»⁶¹.

4. Kostentragung

Die Kostenfrage ist seit einem Bundesbeschluss aus dem Jahr 2000 geklärt, und entsprechend ist sie in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt ([Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO](#)): Dolmetscherkosten dürfen auch dem schuldig Gesprochenen selbst bei vorhandenen Mitteln nicht überwält werden.⁶²

Davon ausgenommen sind allerdings Übersetzungskosten, die aufgrund nicht vorhandener Sprachkenntnisse der Strafverfolgungsbehörde und des Gerichts angefallen sind. Diese hat die beschuldigte Person zu tragen, solange es sich nicht um Doppelbürger handelt, die sich aufgrund der schweizerischen Staatsangehörigkeit gegen eine Auslieferung stellen können und damit die Strafverfolgungsübernahme schweizerischer Behörden auslösen.⁶³

Die Verteidigung wird in der Regel die Dolmetscherdienste vorfinanzieren müssen. Dabei wird sie darauf zu achten haben, dass nach aktueller Rechtsprechung keine Rückerstattung genehmigt wird, wenn die Auslagen für Dolmetscherdienste nötig waren, damit die Verteidigung (und nicht die angeschuldigte Person) Verfahrenshandlungen oder Beweisstücke in einer der Amtssprachen der Schweiz versteht. Die Verteidigung muss demnach frühzeitig im Verfahren ihre allenfalls «unvollendeten Sprachfertigkeiten»⁶⁴ offenlegen. Nur dann verfährt laut Bundesstrafgericht die gängige Fiktion der Gerichtspraxis nicht, dass Schweizer Anwältinnen und Anwälte sämtliche Landessprachen⁶⁵ zumindest passiv so gut verstehen, um ihre Pflicht der sorgfältigen Mandatsführung zu erfüllen.⁶⁶

ZStrR 133/2015 S. 399, 419

Sollte eine fremdsprachige beschuldigte Person Mühe haben, eine Verteidigung mit gemeinsamer Sprache zu finden, wäre von der Verfahrensleitung eine Dolmetscherin bereitzustellen. Diese Frage der sprachlichen Verständigung ist nämlich von der Frage der amtlichen Verteidigung zu trennen.⁶⁷

IV. Zusammenfassung und Fazit

Das Recht auf Verdolmetschung der beschuldigten Person ist nur auf den ersten Blick ein unbestrittenes, weithin anerkanntes Recht (I.). Es wurde dargelegt, dass die Verdolmetschung sowohl Einzelinteressen der beschuldigten Person als auch Gemeininteressen der Rechtsgemeinschaft dient (II.), die aktuell geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung allerdings von einer dogmatisch einseitigen Betrachtungsweise geprägt sind. Im Vordergrund steht stets das Verteidigungsinteresse der beschuldigten Person (III.). Daran besteht zwar durchaus auch ein Gemeininteresse. Gemäss der hier vertretenen These hängt aber die Durchsetzung von weiteren Gemeininteressen von der Verdolmetschung ab und wäre daher dieser Aspekt dogmatisch stärker zu gewichten. Diese Gemeininteressen betreffen die Durchsetzung des Strafanspruchs, die Legitimation der Institutionen und die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege.

⁶¹ Schmid, Handbuch (Fn. 10), N 553.

⁶² T. Domeisen, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, hrsg. von M. A. Niggli/M. Heer/H. Wiprächtiger, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 N 16 f.; BSK [StPO-Urwylter](#) (Fn. 10), Art. 68 N 12; D. Richter, Sprachenordnung und Minderheitenschutz im schweizerischen Bundesstaat, Berlin 2005, 1140 ff. Der massgebende Entscheid war das Urteil des EGMR Luedicke, Belkacem und Koç ./ Deutschland vom 23.10.1978.

⁶³ Bestätigt vom Bundesgericht in [133 IV 324 E. 5.2](#).

⁶⁴ BStGer, Beschwerdekammer, BB.2013.185, Verfügung vom 30. Dezember 2013, E. 3.5.

⁶⁵ Gemeint waren wohl die Amtssprachen. Die Landessprachen der Schweiz sind gemäss [Art. 4 BV](#) Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die Amtssprachen des Bundes hingegen Deutsch, Französisch und Italienisch (entsprechend lautet [Art. 3 Abs. 1 StBOG](#), SR 173.71), und nur im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache wird auch das Rätoromanische zur Amtssprache des Bundes ([Art. 70 Abs. 1 BV](#)).

⁶⁶ BStGer, Beschwerdekammer, BB.2013.185, Verfügung vom 30. Dezember 2013, E. 3.4. In casu war zwar Deutsch als Verfahrenssprache bestimmt worden, doch hat der italienischsprechende Bundesrichter den italienischsprachigen Beschuldigten auf Italienisch befragt, ohne dass die Befragung für den deutschsprachigen Verteidiger gedolmetscht worden wäre.

⁶⁷ In diesem Sinn hat das deutsche Bundesverfassungsgericht entschieden, BGH 3 StR 6/00, Beschluss v. 26.10.2000, HRSS-Datenbank, Rn. 18; a. A. Riklin, [StPO](#) (Fn. 31), Art. 68 N 4, der darin einen Grund sieht «für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 2, bei der ein Anspruch auf Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers, d. h. auf Vergütung entsprechender Kosten für den Verkehr mit der fremdsprachigen Klientschaft besteht».



Die Auswirkungen dieser stärkeren dogmatischen Gewichtung der Gemeininteressen zeigen sich vor allem in Bezug auf die Verantwortlichkeit, einen Dolmetscher beizuziehen, die Handhabung eines Verzichts, die Prüfung des Sprachverständnisses der beschuldigten Person sowie die Stellung der Dolmetscherin. Einmal festgestellt, dass ein Bedarf an Verdolmetschung besteht, kann es (1) ausschliesslich «amtliche»⁶⁸ Dolmetscher geben, also Dolmetscher, die von Amtes wegen tätig werden, die entsprechend (2) von der Verfahrensleitung geprüft, beauftragt und instruiert werden. Dolmetscherinnen haben zudem (3) unter Umständen auch gegen den Willen bzw. ohne expliziten Wunsch der beschuldigten Person zu verdolmetschen: (4) wichtige Verfahrenshandlungen und -dokumente wörtlich, weniger wichtige summarisch.

⁶⁸ Bundesgericht [1B_404/2012](#), Urteil vom 4. Dezember 2012, E. 3.4.